

## Vorlage-Nr. 14/3163

öffentlich

**Datum:** 12.03.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Herr Zimmermann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>09.04.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>15.05.2019</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern**

### Kenntnisnahme:

Der beigefügte Schriftwechsel zwischen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem LVR zu Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern wird gemäß Vorlage 14/3163 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	nein
---	-----------------------------------	------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	nein
---	-----------------------------------	------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Manche Frauen erleben schlimme Gewalt.

Sie können dann für einige Zeit  
in einem Frauen-Haus wohnen.

Die Frauen-Häuser erhalten Geld vom Land.

Der LVR gibt das Geld vom Land an die Frauen-Häuser weiter.

Mit dem Geld können die Frauen-Häuser  
ihr Personal und ihre Sach-Kosten bezahlen.

Der LVR weiß nicht, wie viele Frauen-Häuser barrierefrei sind.

Der LVR weiß auch nicht, wie viele Frauen mit Behinderungen  
gerade in Frauen-Häusern sind.

Dem LVR ist aber wichtig:

Frauen mit Behinderungen in Frauen-Häusern sollen bei Bedarf  
Leistungen der Eingliederungshilfe bekommen.

Und der LVR unterstützt die Frauen-Häuser bei Fragen zur Barrierefreiheit.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

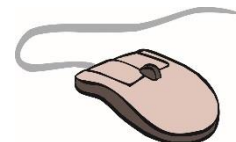
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

In den Beratungen des Sozialausschusses vom 11.09.2018 und des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 über die nicht beschlossenen Anträge 14/241 bzw. 14/241/1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Verwaltung gebeten worden, den tatsächlichen Bedarf von Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern zu ermitteln und die Zuständigkeiten des LVR in diesem Bereich darzustellen.

Die Landschaftsverbände sind Bewilligungsbehörden für Personal- und Sachkosten der Frauenhäuser. Im Hinblick auf die Frauenberatungsstellen haben sie keine Funktion. Über diese Aufgaben hinaus haben die Landschaftsverbände keine Zuständigkeit für die Frauenhäuser und die dort lebenden Frauen.

Als Träger der Eingliederungshilfe hat der Landschaftsverband Rheinland ein großes Interesse, dass in Frauenhäusern lebende Frauen mit Behinderungen ihrem jeweiligen Unterstützungsbedarf entsprechende Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Hierzu hat es einen Schriftwechsel mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau- und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben.

Der Landschaftsverband Rheinland wird die Frauenhäuser auch in Zukunft beratend unterstützen, wenn im Rahmen von Umbaumaßnahmen beziehungsweise Umzügen die Gelegenheit zur Schaffung barrierefreier Angebote besteht. Außerdem wird er die Frauenhäuser über die Möglichkeit entsprechender Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Frauen mit Behinderung informieren.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3163:**

In den Beratungen des Sozialausschusses vom 11.09.2018 und des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 über die nicht beschlossenen Anträge 14/241 bzw. 14/241/1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Verwaltung gebeten worden, den tatsächlichen Bedarf von Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern zu ermitteln und die Zuständigkeiten des LVR in diesem Bereich darzustellen.

### **1. Zuständigkeit für die Finanzierung der Frauenhäuser**

Der Landschaftsverband Rheinland ist Bewilligungsbehörde für Personal- und Sachkosten der Frauenhäuser. Im Hinblick auf die Frauenberatungsstellen hat er keine Funktion. Es gibt 33 Frauenhäuser im Rheinland, deren Personalkosten mit Landesmitteln in Form von Festbeträgen gefördert werden. Mit diesen Landesmitteln werden bis zu 4,5 Stellen je Frauenhaus finanziert. Die Finanzierung des Restbetrags sowie für weiteres Personal (ergänzende Fachkräfte, Hauswirtschaftliches Personal, Praktikant\*innen etc.) wird von einigen Kommunen als freiwillige Leistung und ansonsten durch die Träger der Frauenhäuser finanziert.

Die Kosten für die bauliche Ausstattung, Renovierung, Instandhaltung und Umbau müssen von den Trägern der Frauenhäuser selbst getragen werden. Ein Teil dieser Kosten wird durch die in den Einrichtungen lebenden Frauen refinanziert, gegebenenfalls aus Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

### **2. Aufgaben der Landschaftsverbände als Bewilligungsbehörden für die Landesmittel**

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland sind die jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden für die Landesmittel. Als solche nehmen sie die Anträge der Frauenhausträger entgegen und prüfen, ob diese Anträge den Landesvorgaben entsprechen. Außerdem nehmen die Landschaftsverbände die Aufgabe der Verwendungsnachweisprüfung für die bewilligten Landesmittel wahr.

Über diese Aufgaben hinaus haben die Landschaftsverbände keine Zuständigkeit für die Frauenhäuser und die dort lebenden Frauen. Deshalb haben die Landschaftsverbände keine Kenntnisse darüber, ob beziehungsweise wie viele Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern leben. Sie haben auch keine Informationen über Art und Umfang möglicher behinderungsbedingter Unterstützungsbedarfe, etwa baulicher oder intellektueller (Beratung) Natur, zumal bisher keine Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Frauen mit Behinderung, die in Frauenhäusern leben, gestellt worden sind.

### **3. Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Barrierefreiheit**

Selbstverständlich hat der Landschaftsverband Rheinland als Träger der Eingliederungshilfe ein großes Interesse, dass in Frauenhäusern lebende Frauen mit Behinderungen ihrem jeweiligen Unterstützungsbedarf entsprechende Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Deshalb und anlässlich der Beratung über die Anträge 14/241 bzw. 14/241/1 hat die Verwaltung im Schreiben vom 05.12.2018 an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau- und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angeregt, die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen bei der Weiterentwicklung zu barrierefreien Angeboten zu unterstützen sowie ein umfassendes Beratungs- und Schulungsangebot für die Mitarbeitenden in den Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern zu schaffen, die mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung zu tun haben (Anlage 1).

Das Ministerium begrüßt diese Anregung und weist darauf hin, dass bestehende Zugangshürden zunehmend durch Umbaumaßnahmen zu barrierefreien Gebäuden beseitigt werden. Zudem regt das Ministerium in seinem Antwortschreiben vom 14.01.2019 (Anlage 2) an, dass der Landschaftsverband Rheinland die Sicherstellung von Assistenzmöglichkeiten für Frauen mit Behinderung beim Übergang in ein Frauenhaus in den Blick nimmt.

Am 21.03.2019 hat eine Fachtagung zum Thema „Beratung für Frauen inklusiv gestalten – Schritte in die Zukunft“ stattgefunden.

Der Landschaftsverband Rheinland wird die Frauenhäuser auch in Zukunft beratend unterstützen, wenn im Rahmen von Umbaumaßnahmen beziehungsweise Umzügen die Gelegenheit zur Schaffung barrierefreier Angebote besteht. Außerdem wird er die Frauenhäuser über die Möglichkeit entsprechender Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Frauen mit Behinderung verstärkt und gezielter informieren.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Ministerium für Heimat,  
Kommunales, Bau- und  
Gleichstellung des Landes NRW  
Frau Ministerialrätin  
Barbara Meier-Beck  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

5 .12.2018

72.70  
Herr Zimmermann  
Tel 0221 809-6698  
Fax 0221 8284-0814  
andreas.zimmermann@lvr.de

## **Frauenhäuser Frauen mit Behinderung**

Sehr geehrte Frau Meier-Beck,

der Landschaftsverband Rheinland ist in unterschiedlichen Zuständigkeiten mit der Lebenssituation von Frauen mit Behinderung befasst.

Zum einen ist er als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gehalten, durch eine möglichst optimale Ausgestaltung der Leistungen nach dem SGB IX und dem SGB XII die Lebenssituation der leistungsberechtigten Frauen zu verbessern. Neben dieser Aufgabe ist der Landschaftsverband Rheinland auch Bewilligungsbehörde für die mit Landesmitteln geförderten Betriebskosten der Frauenhäuser. Zu diesen Frauen gehören auch Frauen mit Behinderung. Weil diese Frauen zumindest während ihres Aufenthaltes in einem Frauenhaus keine Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, habe ich keine detaillierten Informationen zur Lebenssituation dieser Frauen. Insbesondere die politische Vertretung in meinem Hause hat ein Interesse daran, sich mit der Thematik zu befassen. Außerdem möchte ich meinen Teil dazu beitragen, damit die Rahmenbedingungen für diese Frauen möglichst gut gestaltet werden können.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung hat sich der Landschaftsverband Rheinland intensiv mit der Thematik „Gewalt zum Nachteil von Frauen mit Behinderung“ beschäftigt. Frauen mit Behinderung sind fast doppelt so oft von Gewalt betroffen wie nicht-behinderte Frauen und grundsätzlich einem höheren Risiko ausgesetzt, Gewalt zu erfahren.

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

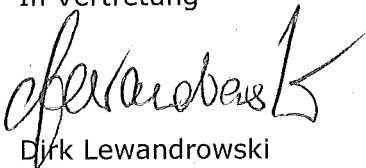
Mit den Ergebnissen der repräsentativen Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung in Deutschland“ der Universität Bielefeld von 2012 liegen erstmals verlässliche Daten über das Ausmaß vor. Demnach erfahren fast 50 % aller Frauen mit Behinderung sexuelle Gewalt; besonders häufig von Gewalt betroffen sind gehörlose Frauen und Frauen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben. Die Studie zeigt zudem, dass viele gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung die Angebote der Fachberatungsstellen und Frauenhäuser eher selten in Anspruch nehmen.

Der Landschaftsverband Rheinland regt daher an, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen, Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser aktiv beim Aufbau bzw. der Weiterentwicklung hin zu barrierefreien Angeboten zu unterstützen und ein umfassendes Beratungs- und Schulungsangebot für die Mitarbeiterinnen in den Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern, die mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung zu tun haben, zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



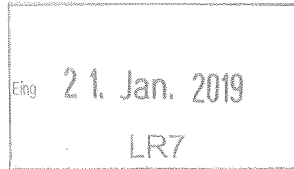
Dirk Lewandrowski

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf  
Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat 7  
Herrn Dirk Lewandrowski  
Hermann-Pünder-Str. 1  
50663 Köln



14. Januar 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

213

bei Antwort bitte angeben

Barbara.Meier-

Beck@mhkgb.nrw.de

Telefon 0211 8618-3584

Telefax 0211 8618-54444

Barbara.Meier-

### Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2018 – 72.70

Sehr geehrter Herr Lewandrowski,

für Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2018, mit dem Sie die Situation gewaltbetroffener Frauen mit Behinderung thematisieren, danke ich Ihnen.

Wir begrüßen sehr, dass sich der LVR bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen von Frauen mit Behinderungen, die in Frauenhäusern Schutz suchen, engagieren möchte. Gerne beziehen wir Ihre Anregung in unsere Arbeit ein.

Die landesgeförderten Schutz- und Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Frauen stehen grundsätzlich auch Frauen mit Behinderung offen. Durch Broschüren und Flyer in leichter Sprache sowie Internetseiten mit Informationen in Gebärdensprache werden Frauen mit Behinderung gezielt angesprochen.

Zugangshürden werden zunehmend durch den barrierefreien Umbau von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen abgebaut. Exemplarisch möchte ich das Frauenhaus Solingen nennen, das aktuell mit Landesmitteln der Wohnraumförderung einen barrierefreien Ausbau realisiert hat. Mithilfe des überarbeiteten Online-Informationsportals ([www.frauen-info-netz.de](http://www.frauen-info-netz.de)) können barrierefreie Frauenhäuser von den Betroffenen schnell gefunden werden.

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkgb.nrw.de

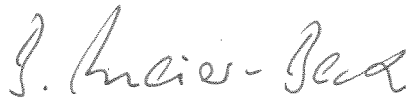
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



Abschließend möchte ich anregen, in Ihrer Zuständigkeit die Sicherung von Assistenzmöglichkeiten für Frauen mit Behinderungen beim Übergang in das Frauenhaus in den Blick zu nehmen.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'B. Meier-Beck'.

Barbara Meier-Beck